

KOG

Koordinationsgruppe Trägerinnenschaft Lohngleichheitsverfahren Stadt Zürich

AGGP (Aktion Gsundi Gsundheitspolitik)

EVS (ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz)

FGS (Frauengewerkschaft Schweiz)

FISIO (Schweiz. Physiotherapieverband Kantonalverband ZH & GL)

SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner)

SHV (Schweizerischer Hebammenverband)

Pressemitteilung

Zürich, 19. September 2007

Entscheid Bezirksrat über Überleitung ins städtische Besoldungssystem (SBR 2000) am 01. Juli 2002

Stellungnahme der KOG

Der lange Schatten der Lohndiskriminierung bei der Stadt Zürich

Auch mit der Besoldungsrevision 2000 hat die Stadt Zürich ihren formulierten Anspruch, diskriminierungsfreie Löhne für die Gesundheitsberufe zu bezahlen, nicht eingelöst. So sieht das jedenfalls der Bezirksrat in seinen Entscheiden vom 26. Juli 2007 und 30. August 2007. Die sowohl vom Bezirksrat als auch vom Verwaltungsgericht festgestellte Diskriminierung um zwei Lohnklassen im alten Besoldungssystem vor der Besoldungsrevision 2002 setzt sich im revidierten Besoldungssystem fort. Da jedoch die Frage, ob der alte Lohn diskriminierend war oder nicht, noch nicht rechtskräftig entschieden ist - die Beschwerden sind am Bundesgericht hängig - weist der Bezirksrat die Fälle an die Stadt zurück mit der Anweisung, den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten. Sollte das Bundesgericht den diskriminierenden Charakter der alten Löhne bestätigen, so muss die Überführung neu vorgenommen werden. Sie hat grundsätzlich auf 100% Lage im Lohnband zu erfolgen. Die Überführung auf eine tiefere Lage im Lohnband ist nach Ansicht des Bezirkrates nur dann zulässig, wenn die Lohnerhöhung mehr als 5% beträgt. Die Gesundheitsberufe waren als sog. "aufholende Berufe" grösstenteils auf Lage 95% im Lohnband übergeleitet worden. Dies erachteten die Angehörigen dieser Berufe als diskriminierend im Vergleich zu den schon vor der Besoldungsrevision korrekt entlöhnten männlich oder neutral definierten Funktionen, welche überwiegend auf Lage 100% im Lohnband kamen. Sie verlangten deshalb die Überführung auf 100% Lage im Lohnband.

In seinem Entscheid setzt sich der Bezirksrat auch mit den unterschiedlichen Lohnkarrieren von klassischen Frauenberufen (Gesundheitsberufe) und klassischen Männerberufen (Polizei) auseinander. Er rügt die Stadt dafür, dass sie für die Polizei ein eigenes Lohnsystem geschaffen hat, das mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist. Der Bezirksrat hält es für nicht nachvollziehbar, dass bei der Polizei ein Lohnsystem installiert wurde, "welches das äusserst Kosten treibende System nicht nur ausreizt, sondern sogar noch darüber hinausgeht." Die Bevorzugung der Polizei bei der Entlohnung gegenüber den Gesundheits- und anderen Berufen ergibt sich durch einen weitgehend leistungsunabhängi-

gen Besoldungsanstieg im Rahmen von so genannten Standardkarrieren. Da die Polizei dadurch auch gegenüber allen anderen Berufen privilegiert wird, verneint der Bezirksrat das Vorliegen einer Diskriminierung. Er sieht aber das Gebot der Rechtsgleichheit dadurch verletzt und fordert die Stadt auf, diese Ungleichheit zu beheben. Sollte die Stadt auch in Zukunft an der Privilegierung der Polizei festhalten, so stellt er in Aussicht, dass er den zurzeit noch abgewiesenen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht neu beurteilen würde.

Die Stadt Zürich hat angekündigt, diese Entscheide ans Verwaltungsgericht weiter zu ziehen. Die Beschwerdeführerinnen werden das ebenfalls tun. Sie verlangen, dass die Fälle nicht zurückgewiesen werden, sondern dass darüber entschieden wird. Auch halten sie die Begrenzung der Lohnerhöhung auf 5% für weiterhin diskriminierend.